

Bankkonto des Schuldners in der Insolvenz

Der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder kann ein vorhandenes Bankkonto des Schuldners nach Durchführung eines Saldenabschlusses oder auch ohne einen durchzuführenden Saldenabschluss uneingeschränkt **aus dem Insolvenzbeschluss an den Schuldner freigeben**. Es ist zuvor sinnvoll und auch Pflicht des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders, die **Kontoauszüge** des freizugebenden Kontos **durchzusehen**. Will die bisherige Bank dem Schuldner das Konto nicht weiterhin führen, kann die Kontoführung bei einer anderen Bank in Frage kommen. Auch dann ist eine Freigabeerklärung des Treuhänders erforderlich. Wird das vorhandene Konto nach Freigabe weitergeführt, so handelt es sich um einen stillschweigend zustande gekommenen **neuen** Vertrag mit der Bank. Denn nach § 116 InsO erlöscht der bisherige Giro- und Kontokorrentvertrag mit Insolvenzeröffnung.

Die im **Zentralen Kreditausschuss (ZKA)** zusammengeschlossenen Spitzenverbände haben im Jahr 1995 eine **Empfehlung** ausgesprochen, wonach alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, für jeden Verbraucher in ihrem Geschäftsgebiet auch ein sog. „**Girokonto für jedermann**“ bereithalten. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und -auszahlungen sowie zur Teilnahme am Überweisungsverkehr. Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Dienstleistungen anzubieten. Sofern dem Kunden die Eröffnung eines „Girokontos für jedermann“ durch ein Institut abgelehnt oder ein entsprechendes Konto gekündigt wurde, hat der Kunde die Möglichkeit, diese Entscheidung durch die **zuständige Kundenbeschwerdestelle** – kostenfrei – überprüfen zu lassen. Die **vier großen Verbände des Kreditgewerbes** – Bundesverband Deutscher Banken -, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, sowie der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) haben sich dieser Empfehlung angeschlossen und halten jeweils eine Kundenbeschwerdestelle für ihre jeweiligen Mitgliedsinstitute vor. Das **Landgericht Bremen** hat diese **Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft** in seinem *Urteil vom 16. Juni 2005 AZ 2 O 408/05* für bindend gehalten und die Sparkasse Bremen als verpflichtet gesehen, gegen ihren Willen einem Kunden ein Konto für jedermann einzurichten. Die Empfehlung „Girokonto für jedermann“ sei

verbindlich, weil die Sparkasse „diesem abstrakten Schuldversprechen“ des Zentralen Kreditausschusses beigetreten sei. Das Bremer Kreditinstitut habe sich dieser Selbstverpflichtung auch mit dem Eintrag auf seiner Homepage explizit angeschlossen, so das Landgericht. Ob auch andere Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen der Rechtsprechung des Landgerichts Bremen folgen, ist völlig offen. Bis auf weiteres sollte man die Bremer Entscheidung als Einzelfallentscheidung werten. Allerdings enthält das Urteil gute Argumente, die den Banken vorgehalten werden könne, die sich weigern, einem Insolvenzschuldner ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten.